



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 029-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.42

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Die Mitte (Riem, Iffwil) (Sprecher/in)
Die Mitte (Rothenbühler, Lauperswil)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 821/2022 vom 17. August 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1-6: Annahme
Ziffer 7: Annahme als Postulat

Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine klare Strategie zu erarbeiten, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will
2. aufzuzeigen, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde
3. aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will
4. aufzuzeigen, ob der Kanton selber oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW, der ewb, der ewz oder der iwB an den KWO AG übernehmen oder ergänzen könnte
5. aufzuzeigen, wie er die KWO AG bzw. ihre Eigner veranlassen will, die Kraftwerke innert einer vereinbarten Frist dann tatsächlich zu bauen und in Betrieb zu nehmen
6. aufzuzeigen, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum
7. die Mittel für Investitionen oder Darlehen des Kantons für die Abwicklung des Heimfalls von Konzessionen, die Beteiligung an Kraftwerken und für weitere Fördermassnahmen im Energiebereich mit dem Verkauf von BKW-Aktien bis zur Sperrminorität zu finanzieren

Begründung:

Der Kanton hat keine Strategie, wie er zukünftig Konzessionen an Kraftwerksbetreiber erteilen will. Die Erarbeitung von Zielen und Grundlagen ist deshalb dringend und wichtig. Die Erteilung der Konzession für das Kraftwerk an der Trift steht an, und spätestens 2042 erfolgt die Rekonzessionierung für die Anlagen der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO). Es könnte unter Umständen sinnvoll sein, die Neukonzessionierung in Zusammenarbeit mit den Kraftwerksbetreibern vor Ablauf der gültigen Laufzeiten zu vollziehen. Grundlage einer zuverlässigen Stromproduktion und eines Ausbaus der Kapazitäten sind möglichst sichere Investitions- und Produktionsbedingungen.

Der Kanton Bern hat bei der Stromproduktion verschiedenen Rollen: Er ist Konzessionsgeber und gleichzeitig Hauptaktionär bei den BKW, die wiederum die Hälfte der Aktien an den KWO AG besitzt. Der Kanton Bern generiert wesentliche Einnahmen mit den Wasserzinsen und gleichzeitig mit dem Ertrag aus den Dividenden der BKW. Bei einem möglichen Heimfall der Konzessionen ergeben sich weitere Interessenkonflikte. Der Kanton hat zudem verschiedene Kontrollfunktionen und die Aufgabe, die Ziele der Energiestrategie des Kantons zu erreichen. Es ist höchste Zeit für Transparenz und eine Darlegung der Interessen, Ziele und Aufgaben des Kantons. Die verschiedenen Rollen werden zwangsläufig zu Interessenkonflikten führen. Die wichtigen Wasserkraftkantone haben längst klare und eindeutige Strategien. Eine Konzession erlaubt es einem Betreiber, die definierte Wasserkraft zu nutzen. Eine daraus abgeleitete Stromproduktionspflicht ist möglicherweise nicht sinnvoll, hingegen eine Produktionsbereitschaft bei Strommangellagen müsste für zukünftige Konzessionsverträge geprüft werden. Es darf auch nicht sein, dass nach einer Konzessionserteilung ein Projekt nicht realisiert und betrieben wird. Um die Ziele der Energiestrategie zu erreichen, muss der Kanton selber investieren oder Darlehen erteilen können. Anstatt Mittel in den Aktien der BKW und indirekt in all ihren Haustechnik- und IT-Firmen zu binden, sollten sie direkt für Investitionen oder für andere Fördermassnahmen eingesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Konzession für das Kraftwerk an der Trift steht an. Eine Strategie für die Konzessionserteilung und die verschiedenen Rollen des Kantons bei der Stromproduktion ist überfällig.

Antwort des Regierungsrates

Wer im Kanton Bern Wasserkraft nutzen will, braucht dafür vom Kanton eine Konzession. Diese erlaubt den Energieunternehmen, das Wasser zur Stromerzeugung zu nutzen. In der Regel laufen Konzessionen für mittlere und grosse Wasserkraftwerke zwischen 60 bis 80 Jahren. Die lange Frist soll es den Betreibern ermöglichen, die getätigten Investitionen über eine lange Zeit zu amortisieren. Gemäss dem Wasserrechtsgesetz gehen die Kraftwerke nach Ablauf der Konzession an den Konzessionsgeber, also den Kanton, über. Für diesen sogenannten Heimfall gilt: Die hydraulischen Teile (Staumauern, Druckrohre, usw.) sind gratis; die elektrischen Teile (Generatoren, Transformatoren usw.) können zu einem «günstigen» Preis erworben werden. Grundsätzlich gibt es zwei Handlungsmöglichkeiten für den Konzessionsgeber bei Konzessionsende. Der Heimfall oder ein Verzicht auf den Heimfall. Wenn der Konzessionsgeber den Heimfall ausübt, hat er folgende Optionen: Er kann die Konzession an den bisherigen oder an einen anderen Betreiber neu vergeben oder die Anlagen selbst weiterbetreiben oder auf einen Weiterbetrieb zu verzichten.

Im Kanton Bern bestehen zahlreiche Konzessionen. Die grösste und bekannteste ist die Konzession der KWO. Der Heimfall ist in der Gesamtkonzession der KWO geregelt. Demnach kann das Heimfallrecht nicht für ein einzelnes Kraftwerk, sondern nur gemeinsam für alle von der Ge-

samtkonzession umfassten Kraftwerke geltend gemacht werden. Da die KWO in den vergangenen Jahren einige Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen getätigt hat, welche innerhalb der noch verbleibenden Konzessionsdauer nicht vollständig abgeschrieben werden können, schloss der Kanton Bern mit der KWO mehrere Amortisationsvereinbarungen ab. Hydraulische Anlageteile, die Gegenstand einer Amortisationsvereinbarung sind, können nicht unentgeltlich übernommen werden. Sie sind im vereinbarten Rahmen zu vergüten. Ende 2021 betrug die Summe dieser Eventualverbindlichkeiten insgesamt 341 Mio. Franken. Will der Kanton sein Heimfallrecht geltend machen, muss er dies der KWO mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzession ankündigen. Neben der KWO bestehen andere Konzessionen, namentlich an die BKW und weitere Konzedenten. Erste grosse Konzessionen werden ab 2037 auslaufen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, wonach sich der Kanton frühzeitig und strategisch mit den Handlungsoptionen beschäftigen muss, welche sich beim Auslaufen von Konzessionen der Wasserkraft ergeben. Obwohl es bis zum Auslauf erster grosser Konzessionen noch lange dauert, ist es dennoch aus verschiedenen Gründen zwingend, die damit zusammenhängenden strategischen Fragen frühzeitig zu klären. Das aus folgenden Gründen:

- Die Erhaltung und noch viel mehr der Ausbau der Wasserkraft sind zentrale energiepolitische Ziele des Kantons Bern, die im Einklang stehen mit den energiepolitischen Zielen des Bundes. Zur Erreichung dieser Ziele ist es unerlässlich, frühzeitig klare Rahmenbedingungen für alle zu schaffen. Das gilt insbesondere für die Eigner und Betreiber von Wasserkraftwerken, welche auf Planungssicherheit angewiesen sind.
- Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Konzessionen und einem allfälligen Heimfall oder einer allfälligen Neukonzession bestehen zahlreiche weitere strategische, wirtschaftliche und finanzielle Fragen von grosser Bedeutung, welche frühzeitig geklärt werden sollen. So generiert der Kanton insbesondere mit seinen Konzessionen wichtigen Einnahmen aus der Konzessionserteilung und den Wasserkraftzinsen.
- Schliesslich hat der Kanton im Zusammenhang mit der Stromproduktion verschiedene Rollen. Er verfolgt einerseits seine energie- und wasserpolitischen Ziele, wie sie in der Energie- und der Wassernutzungsstrategie festgehalten sind. Er ist andererseits Konzessionär von Wasserkraftkonzessionen und Miteigner von Stromunternehmen.

Der Regierungsrat ist bereit, die strategischen Fragen im Hinblick auf das Auslaufen der Wasserkraftkonzessionen aufzuarbeiten und eine entsprechende Grundlage zu erarbeiten. Die zuständige BVD befasst sich seit einiger Zeit mit der Arbeit zu einer solchen Strategie und hat auch erste Abklärungen hierfür getätigt. Zur Forderung in Ziffer 7 verweist der Regierungsrat auf den Bericht «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG», den der Grosse Rat in der Sommersession 2021 ausführlich beraten hat. Eine Änderung des Beteiligungsanteils wurde deutlich verworfen. Der Regierungsrat wird diesen Punkt im Rahmen der geforderten Strategie aber nochmals prüfen. Er wird die betroffenen und interessierten Kreise in geeigneter Weise in die Arbeiten einbeziehen. Die vom Vorstoss gewünschte Strategie wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorlegen.

Verteiler
– Grosser Rat